

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Birghan, Christoph Grimm, Rainer Galla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 21/3503 –**

Waffenrecht in Deutschland**Vorbemerkung der Fragesteller**

Das deutsche Waffenrecht hat sich aus früheren landesrechtlichen Regelungen entwickelt, die vor allem den Besitz und Gebrauch von Schusswaffen einschränkten. In der Weimarer Republik wurde 1928 das erste einheitliche Reichswaffengesetz erlassen, das den Erwerb und Besitz von Waffen erlaubnispflichtig machte. Nach dem Zweiten Weltkrieg untersagten die Alliierten zunächst den privaten Waffenbesitz vollständig. Ab den 1950er-Jahren erfolgte eine schrittweise Lockerung, die 1972 im ersten bundesdeutschen Waffengesetz (WaffG) gipfelte. Seither wurde das Gesetz mehrfach verschärft, insbesondere nach Gewalttaten wie in Erfurt (2002) und Winnenden (2009). Heute zählt das Waffengesetz zu den strengsten in Europa. Es regelt den Erwerb, Besitz, das Führen und die Aufbewahrung von Waffen und Munition, unterscheidet zwischen erlaubnisfreien, erlaubnispflichtigen und verbotenen Waffen und stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Sachkunde und den Bedürfnisnachweis der Besitzer.

1. Wie hat sich die Anzahl der Legalwaffenbesitzer und der legalen Schusswaffen in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Waffenmodell und Bedürfnisgrund im Sinne des § 8 WaffG aufschlüsseln)?

Das Nationale Waffenregister (NWR) wurde 2013 in Betrieb genommen und unterliegt als Bestandsregister einer fortwährenden Datenaktualisierung, sodass keine Verlaufszahlen zu statistischen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Es können somit keine Aussagen über die Entwicklung von im NWR gespeicherten Werten getroffen werden. Belastbare Kennzahlen dieses Bestandsregisters stehen grundsätzlich ab 2014 stichtagsbezogen zur Verfügung.

Aufgrund der Datenhoheit der Waffenbehörden der Länder, auch für die Statistiken des NWR, können außerhalb der Kennzahlen zum Waffenbesitz in den Ländern ab 2020, die auch im Internet verfügbar sind (§ 24 Absatz 2 des Waffenregistergesetzes (WaffRG)), nur Daten auf Bundesebene mitgeteilt werden.

Eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Waffenmodell und Bedürfnisgrund steht im NWR abrufbar nicht zur Verfügung.

Die Regelungsinhalte des am 1. September 2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes, insbesondere die Erweiterung des NWR um Daten von Waffenherstellern und Waffenhändlern zur Abbildung des Waffenlebenszyklus sowie um Dekorations- und Salutwaffen, erforderten umfangreiche Anpassungen bisheriger statistischer Kennzahlen und deren Ermittlungsvorschriften, wodurch sich für die Zeiträume 2014 bis 2019 sowie 2020 bis 2025 abweichende Definitionen ergeben, was zugleich eine Vergleichbarkeit der Werte ausschließt.

Durch Maßnahmen der Datenbereinigung können sich zudem Statistikkennzahlen zum Waffenbesitz ab 2023 verringert haben.

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die in Deutschland leben und eine waffenrechtliche Erlaubnis sowie eine Waffe oder Waffenteil haben (Bundesebene)						
Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Anzahl	1.012.057	983.721	970.719	966.435	957.152	949.992

Gespeicherte natürliche Personen im NWR mit einer Anschrift im Bundesgebiet, welche im Privatbesitz einer inländischen Waffe oder eines inländischen Waffenteils sind, womit Geschosse verschossen werden können (Bundesebene)						
Stichtag	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Anzahl	952.148	948.438	946.495	941.697	934.211	930.741

Anzahl aller gespeicherten Waffen im NWR die sich in Deutschland im Privatbesitz befinden, sofern es sich nicht um Waffen beim Fachhandel oder bei gefährdeten Hoheitsträgern handelt (Bundesebene)						
Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Anzahl	5.210.965	5.170.583	5.151.701	5.136.405	5.131.519	5.150.175

Im NWR gespeicherte inländische Waffen im Privatbesitz, welche Geschosse verschießen können und von einer natürlichen Person mit einer Anschrift im Bundesgebiet besessen werden (Bundesebene)						
Stichtag	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Anzahl	5.013.046	5.016.187	5.030.208	5.023.739	5.010.353	5.011.020

Gespeicherte natürliche Personen im NWR mit einer Anschrift im Bundesgebiet, welche im Privatbesitz einer inländischen Waffe oder eines inländischen Waffenteils sind, womit Geschosse verschossen werden können (Landesebene)						
Stichtag	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Baden-Württemberg	115.789	115.542	115.114	114.492	113.974	113.374
Bayern	208.828	207.156	206.541	204.996	203.526	202.376
Berlin	10.663	10.809	10.899	11.005	11.079	11.123
Brandenburg	28.519	28.894	29.051	29.290	29.772	30.129
Bremen	2.426	2.389	2.302	2.213	2.171	2.093
Hamburg	8.179	8.159	8.145	8.118	8.057	7.961
Hessen	73.134	72.699	72.367	71.928	71.616	71.539
Mecklenburg-Vorpommern	19.344	19.478	19.714	19.802	19.822	20.026
Niedersachsen	124.010	123.473	122.880	121.560	120.250	119.478
Nordrhein-Westfalen	159.041	157.470	156.839	158.603	154.373	152.910
Rheinland-Pfalz	63.932	63.827	63.510	63.111	62.769	62.680
Saarland	16.638	16.659	16.530	16.126	15.743	15.365
Sachsen	31.168	31.501	31.861	32.176	32.498	32.797

Gespeicherte natürliche Personen im NWR mit einer Anschrift im Bundesgebiet, welche im Privatbesitz einer inländischen Waffe oder eines inländischen Waffenteils sind, womit Geschosse verschossen werden können (Landesebene)						
Stichtag	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Sachsen-Anhalt	25.568	25.501	25.611	25.766	25.839	25.894
Schleswig-Holstein	35.074	34.900	34.915	34.867	34.832	34.805
Thüringen	27.296	27.467	27.543	27.717	27.962	28.262

Im NWR gespeicherte inländische Waffen im Privatbesitz, welche Geschosse verschießen können und von einer natürlichen Person mit einer Anschrift im Bundesgebiet besessen werden (Landesebene)						
Stichtag	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Baden-Württemberg	673.089	672.517	673.064	668.797	666.842	665.330
Bayern	1.128.462	1.128.522	1.132.956	1.131.959	1.130.878	1.132.798
Berlin	47.060	47.547	48.088	48.426	48.894	48.938
Brandenburg	126.499	129.391	131.372	133.641	136.402	138.987
Bremen	12.381	12.233	12.039	11.828	11.622	11.341
Hamburg	37.703	37.587	37.830	37.719	37.482	37.005
Hessen	414.415	413.901	413.600	411.543	409.681	408.953
Mecklenburg-Vorpommern	84.543	85.392	86.467	87.099	87.815	88.969
Niedersachsen	613.441	614.083	614.908	614.108	612.655	613.300
Nordrhein-Westfalen	853.022	847.482	846.625	853.722	839.148	832.995
Rheinland-Pfalz	359.151	359.988	360.909	360.949	361.335	361.903
Saarland	86.399	86.646	86.588	85.759	85.018	84.018
Sachsen	146.454	148.981	151.398	153.326	155.634	157.297
Sachsen-Anhalt	117.963	118.658	120.286	121.685	122.477	123.103
Schleswig-Holstein	177.527	177.314	176.947	176.624	176.263	176.198
Thüringen	123.032	124.288	125.041	126.554	128.207	129.885

- Wie hat sich der soziale Hintergrund der Legalwaffenbesitzer in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Bundesland aufschlüsseln)?

Das NWR wurde 2013 in Betrieb genommen und unterliegt als Bestandsregister einer fortwährenden Datenaktualisierung, sodass keine Verlaufszahlen zu statistischen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Es können somit keine Aussagen über die Entwicklung von im NWR gespeicherten Werten getroffen werden. Belastbare Kennzahlen stehen grundsätzlich ab 2014 stichtagsbezogen zur Verfügung.

Aufgrund der Datenhoheit der Waffenbehörden der Länder, auch für die Statistiken des NWR, können außerhalb der Kennzahlen zum Waffenbesitz in den Ländern ab 2020, die auch im Internet verfügbar sind (§ 24 Absatz 2 WaffRG), nur Daten auf Bundesebene mitgeteilt werden.

Zum sozialen Hintergrund gibt es im NWR keine Speicherungen. Soweit einzelne Zugehörigkeiten zu statistischen Gruppen gefragt sind, können folgende Zahlen aus dem NWR mitgeteilt werden:

Eine Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Alter steht im NWR abrufbar nicht zur Verfügung.

Die Erfassung der Staatsangehörigkeit im NWR ist nicht obligatorisch, insofern sind die Daten hierzu nicht repräsentativ, zudem kann ein registrierter Legalwaffenbesitzer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen.

Der Familienstand wird im Nationalen Waffenregister nicht gespeichert, daher können hierzu keine Daten mitgeteilt werden.

Durch Änderungen in den Statistikkennzahlen im Jahre 2020 werden Geschlecht und Staatsangehörigkeit nicht mehr in den Statistiken ausgewertet, sodass lediglich Werte bis zum 31. Dezember 2019 mitgeteilt werden können.

Im NWR sind Daten zu Geschlecht und ggf. Staatsangehörigkeit von allen Erlaubnisinhabern (z. B. Kleiner Waffenschein) statistisch erfasst, daher kann eine Darstellung ausschließlich nach Legalwaffenbesitzern nicht vorgenommen werden.

Es wird hier auf die Tabelle in der beigefügten Anlage verwiesen.*

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach dem jeweiligen Geschlecht.						
Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Männlich	1.163.242	1.155.161	1.272.843	1.327.348	1.353.874	1.383.606
Weiblich	127.201	128.150	166.246	182.586	191.828	202.259
unbekannt	336	334	381	374	695	838

3. Wie haben sich die Herkunftsländer und Vertriebsquellen der legalen Schusswaffen in Deutschland seit dem Jahr 2010 verändert (bitte nach Herkunftsländern, Herkunftsquellen und Jahr aufschlüsseln)?

Die Daten der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes geben Auskunft über Einfuhren von Schusswaffen nach Herkunftsländern in den Jahren 2010 bis einschließlich 2024, untergliedert in Einfuhren in Tausend Euro und in Einfuhren nach Stückzahlen. Angaben zu Vertriebsquellen oder Herkunftsquellen sind damit nicht verbunden.

Folgende achtstellige Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik wurden zusammengefasst und ausgewertet:

9302 0000 Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304.

9303 1000 Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte): Vorderlader.

9303 2010 Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte): andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf: mit einem Lauf, glatt.

9303 2095 Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorder-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/3980 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

lader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinen-schießgeräte): andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf: andere.

9303 3000 Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorder-lader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinen-schießgeräte): andere Jagd- und Sportgewehre.

Tabelle 1: Einführen von Schusswaffen untergliedert nach Ursprungsländern in den Jahren 2010 bis 2017 (statistischer Wert in Tausend Euro).

Ursprungs-land	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Stat. Wert in Tsd. Euro							
Belgien	2.281	2.608	3.421	3.654	1.585	1.638	1.009	1.052
Bulgarien	-	-	-	-	-	-	20	-
Dänemark	15	-	-	-	-	14	-	-
Estland	-	-	-	4	-	-	-	-
Finnland	889	756	875	1.174	1.138	1.461	2.652	2.756
Frankreich	2	5	-	23	12	14	24	3
Irland	-	-	-	-	6	-	-	-
Italien	5.559	6.364	6.760	6.333	7.474	8.067	9.426	10.891
Kroatien	-	7	-	14	-	-	-	-
Lettland	-	-	-	4	-	-	-	-
Litauen	-	8	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	118	0	306	312	27	135	114	178
Niederlande	-	35	-	-	-	-	-	-
Österreich	1.750	1.880	4.118	2.223	3.264	3.641	4.900	5.600
Polen	-	-	4	-	-	-	-	-
Portugal	387	738	675	694	80	165	6	14
Rumänien	-	-	-	-	8	2	-	-
Schweden	111	43	71	32	-	-	5	222
Slowakei	-	-	1	-	-	-	-	-
Slowenien	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	171	125	260	749	146	204	87	55
Tschechien	689	823	456	642	1.094	566	1.855	3.607
Ungarn	3	1	1	3	-	-	2	-
Vereinigtes Königreich	6	22	16	7	3	4	11	78
Andorra	-	-	1	-	-	-	-	-
Belarus	-	0	-	-	-	-	-	-
Island	-	2	-	-	-	4	-	-
Republik Moldau	-	-	-	-	-	7	-	-
Montenegro	-	-	-	-	-	1	2	-
Norwegen	36	81	13	49	10	14	20	10

Ursprungs- land	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Stat. Wert in Tsd. Euro	Stat. Wert in Tsd. Euro						
Russland	4.422	4.152	3.742	3.361	3.238	3.743	1.524	623
San Marino	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweiz	828	593	456	582	912	644	931	808
Serben	5	5	1	144	-	12	2	-
Türkei	536	990	1.328	1.185	849	1.370	2.982	2.333
Ukraine	282	161	262	157	-	-	-	-
Ägypten	-	0	-	-	-	-	-	-
Marokko	-	1	-	-	-	-	-	-
Namibia	4	-	-	-	-	3	-	-
Simbabwe	-	-	-	-	2	-	-	-
Südafrika	9	7	7	37	-	6	-	1
Argentinien	3	3	9	1	-	-	-	-
Brasilien	597	531	500	648	287	244	272	622
Chile	-	-	-	-	-	-	-	-
Kanada	32	67	66	99	264	25	92	66
Mexiko	-	-	-	-	227	-	-	-
USA	2.918	2.960	3.347	4.238	6.190	6.911	13.223	11.703
China	258	328	550	370	582	367	729	181
Hongkong	-	-	-	-	-	-	-	-
Indien	10	6	-	7	3	18	-	6
Israel	355	83	20	86	70	-	-	5
Japan	17	261	308	396	31	138	68	203
Jordanien	-	-	-	189	-	-	-	-
Kasachstan	-	-	-	-	-	-	-	-
Republik Korea	-	-	-	-	-	1	5	43
Libanon	55	-	-	-	-	-	-	-
Philippinen	27	31	22	70	68	62	114	148
Singapur	-	0	-	-	-	-	-	-
Taiwan	-	-	-	-	1	-	3	-
Vereinigte Arabische Emirate	3	61	-	45	-	-	29	55
Vietnam	-	-	-	-	-	-	-	-
Australien	-	2	2	-	3	-	-	3
Neuseeland	-	-	-	-	17	6	6	-

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2: Einführen von Schusswaffen untergliedert nach Ursprungsländern in den Jahren 2018 bis 2024 (statistischer Wert in Tausend Euro).

Ursprungs-land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Stat. Wert in Tsd. Euro						
Belgien	222	541	283	450	396	198	11
Bulgarien	-	13	-	244	91	-	4
Dänemark	3	-	-	-	3	-	1
Estland	-	-	-	-	-	-	-
Finnland	2.744	2.615	3.539	4.016	3.854	3.876	1.976
Frankreich	1	79	190	69	147	137	147
Irland	-	-	-	-	-	-	-
Italien	9.871	10.701	8.777	9.984	15.591	14.703	11.892
Kroatien	-	-	-	-	-	-	1
Lettland	-	-	-	-	-	-	-
Litauen	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	78	92	28	-	-	-	-
Niederlande	4	-	-	-	-	2	2
Österreich	3.887	4.966	4.129	4.509	6.667	5.071	4.442
Polen	-	-	-	-	1	8	0
Portugal	383	472	308	360	736	515	258
Rumänien	-	-	-	-	-	-	40
Schweden	-	79	-	-	-	-	11
Slowakei	-	0	0	-	-	77	2
Slowenien	3	-	1	81	79	99	482
Spanien	315	426	641	943	1.704	1.059	242
Tschechien	4.273	4.697	4.148	4.387	6.192	5.532	6.432
Ungarn	3	8	-	-	-	-	2
Vereinigtes Königreich	304	930	76	1.648	1.346	726	861
Andorra	-	-	-	-	-	-	-
Belarus	-	-	-	-	-	-	-
Island	-	1	-	1	1	-	-
Republik Moldau	-	-	-	-	-	-	-
Montenegro	6	-	-	-	-	-	-
Norwegen	34	50	3	22	5	67	-
Russland	1.286	596	645	409	0	-	-
San Marino	-	-	-	0	-	-	-
Schweiz	689	661	576	588	794	1.255	794
Serben	32	101	63	136	85	-	-
Türkei	1.532	2.335	2.574	3.887	4.590	5.608	5.850
Ukraine	-	6	-	-	19	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	-	-	-	-	-	-	-

Ursprungs- land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Stat. Wert in Tsd. Euro						
Namibia	-	2	2	-	16	-	-
Simbabwe	-	-	-	-	-	-	-
Südafrika	1	-	2	-	8	14	4
Argentinien	-	6	-	-	8	-	-
Brasilien	741	501	569	1.035	1.215	818	900
Chile	-	-	-	-	1	-	-
Kanada	155	40	62	121	33	129	58
Mexiko	-	-	-	-	-	-	-
USA	12.521	12.197	9.010	6.266	11.139	9.357	7.066
China	372	183	174	0	832	87	437
Hongkong	-	-	-	-	0	-	-
Indien	8	9	10	-	-	-	-
Israel	149	115	198	65	170	103	128
Japan	541	592	778	851	944	956	963
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-
Kasachstan	-	17	-	-	-	-	-
Republik Korea	-	-	2	1	-	-	-
Libanon	-	-	-	-	-	-	-
Philippinen	37	62	16	-	5	396	-
Singapur	-	-	-	-	-	-	-
Taiwan	-	-	0	4	-	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	-	-	55	-	-	-	-
Vietnam	-	-	-	-	-	4	132
Australien	5	-	-	-	4	2	-
Neuseeland	-	6	-	8	4	-	-

Tabelle 3: Einführen von Schusswaffen untergliedert nach Ursprungsländern in den Jahren 2010 bis 2017 (Stückzahl).

Ursprungs- land	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Stückzahl							
Belgien	3.133	3.679	4.940	4.535	1.810	2.152	1.366	1.555
Bulgarien	-	-	-	-	-	-	50	-
Dänemark	125	-	-	-	-	15	-	-
Estland	-	-	-	8	-	-	-	-
Finnland	1.366	1.187	1.008	1.517	1.698	1.960	3.505	3.749
Frankreich	2	16	-	4	21	21	26	1
Irland	-	-	-	-	40	-	-	-
Italien	7.753	8.750	9.436	7.951	9.570	9.208	11.571	14.115
Kroatien	-	24	-	52	-	-	-	-
Lettland	-	-	-	2	-	-	-	-
Litauen	-	6	-	-	-	-	-	-

Ursprungs- land	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Stückzahl							
Luxem- burg	280	1	385	362	29	174	162	225
Niederlan- de	-	503	-	-	-	-	-	-
Österreich	3.174	3.341	8.227	4.786	11.176	7.267	11.664	13.157
Polen	-	-	4	-	-	-	-	-
Portugal	570	896	838	864	106	271	18	23
Rumänien	-	-	-	-	7	2	-	-
Schweden	366	451	540	206	-	-	7	609
Slowakei	-	-	1	-	-	-	-	-
Slowenien	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	827	895	1.293	9.424	797	1.043	407	159
Tschechien	2.030	2.405	1.198	1.947	3.346	1.490	4.718	8.113
Ungarn	4	15	1	6	-	-	1	-
Vereinigtes Königreich	11	79	68	25	8	14	7	42
Andorra	-	-	1	-	-	-	-	-
Belarus	-	2	-	-	-	-	-	-
Island	-	1	-	-	-	2	-	-
Republik Moldau	-	-	-	-	-	26	-	-
Montene- gro	-	-	-	-	-	-	5	10
Norwegen	33	31	51	42	4	26	17	55
Russland	46.013	42.673	31.717	25.899	21.887	30.287	9.503	4.949
San Mari- no	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweiz	1.040	2.043	885	991	1.828	1.031	1.044	1.501
Serbien	2	1	13	2.462	-	22	1	-
Türkei	2.074	4.102	5.149	5.234	3.736	5.416	12.486	9.243
Ukraine	5.519	6.840	6.108	2.523	-	-	-	-
Ägypten	-	1	-	-	-	-	-	-
Marokko	-	1	-	-	-	-	-	-
Namibia	2	-	-	-	-	2	-	-
Simbabwe	-	-	-	-	4	-	-	-
Südafrika	25	7	4	29	-	3	-	1
Argentini- en	5	9	18	4	-	-	-	-
Brasilien	2.886	2.572	2.126	2.751	1.303	754	970	2.452
Chile	-	-	-	-	-	-	-	-
Kanada	133	323	247	375	1.423	15	337	61
Mexiko	-	-	-	-	533	-	-	-
USA	7.179	7.547	8.570	9.762	13.288	13.788	25.727	21.164
China	4.584	5.306	7.984	5.596	7.521	3.827	7.558	2.017
Hongkong	-	-	-	-	-	-	-	-
Indien	34	36	-	37	23	81	-	28
Israel	2.869	2.021	30	1.496	225	-	-	6
Japan	14	273	466	651	28	117	63	203
Jordanien	-	-	-	502	-	-	-	-
Kasachstan	-	-	-	-	-	-	-	-
Republik Korea	-	-	-	-	-	2	8	100
Libanon	304	-	-	-	-	-	-	-

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ursprungs- land	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	Stückzahl							
Philippi- nen	65	80	50	207	222	130	196	362
Singapur	-	2	-	-	-	-	-	-
Taiwan	-	-	-	-	2	-	11	-
Vereinigte Arabische Emirate	9	301	-	68	-	-	29	8
Vietnam	-	-	-	-	-	-	-	-
Australien	-	1	4	-	1	-	-	4
Neusee- land	-	-	-	-	16	1	3	-

Tabelle 4: Einführen von Schusswaffen untergliedert nach Ursprungsländern in den Jahren 2018 bis 2024 (Stückzahl)

Ursprungs- land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Stückzahl						
Belgien	309	868	329	446	381	226	37
Bulgarien	-	20	-	512	214	-	2
Dänemark	6	-	-	-	1	-	1
Estland	-	-	-	-	-	-	-
Finnland	3.670	3.417	4.621	5.304	4.939	4.375	2.202
Frankreich	6	45	111	50	274	71	92
Irland	-	-	-	-	-	-	-
Italien	12.434	12.712	10.581	12.673	19.160	16.373	12.006
Kroatien	-	-	-	-	-	-	1
Lettland	-	-	-	-	-	-	-
Litauen	-	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	91	107	84	-	-	-	-
Niederlande	14	-	-	-	-	5	1
Österreich	8.400	12.870	7.923	8.107	11.792	7.447	7.368
Polen	-	-	-	-	2	10	1
Portugal	389	512	396	476	855	629	325
Rumänien	-	-	-	-	-	-	2
Schweden	-	89	-	-	-	-	7
Slowakei	-	0	0	-	-	68	2
Slowenien	5	-	1	65	68	88	620
Spanien	857	1.116	1.794	2.726	4.037	2.316	531
Tschechien	8.877	9.104	7.970	7.290	10.249	8.438	8.845
Ungarn	12	36	-	-	-	-	1
Vereinigtes Königreich	320	819	144	683	260	161	120
Andorra	-	-	-	-	-	-	-
Belarus	-	-	-	-	-	-	-
Island	-	1	-	2	10	-	-

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ursprungs- land	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Stückzahl						
Republik Moldau	-	-	-	-	-	-	-
Montenegro	30	-	-	-	-	-	-
Norwegen	22	42	3	6	3	104	-
Russland	9.154	3.890	5.366	2.897	1	-	-
San Marino	-	-	-	0	-	-	-
Schweiz	1.385	1.546	1.036	1.119	939	1.314	1.200
Serbien	79	237	160	340	201	-	-
Türkei	6.986	8.339	8.252	13.462	15.758	17.882	17.819
Ukraine	-	2	-	-	800	-	-
Ägypten	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	-	-	-	-	-	-	-
Namibia	-	3	2	-	17	-	-
Simbabwe	-	-	-	-	-	-	-
Südafrika	1	-	2	-	5	2	1
Argentinien	-	22	-	-	25	-	-
Brasilien	2.816	1.703	2.201	2.759	4.436	2.783	2.699
Chile	-	-	-	-	1	-	-
Kanada	195	55	35	68	76	40	24
Mexiko	-	-	-	-	-	-	-
USA	23.591	22.491	14.588	11.223	16.738	14.118	10.335
China	4.883	2.016	2.179	1	5.105	344	3.084
Hongkong	-	-	-	-	0	-	-
Indien	41	39	1	-	-	-	-
Israel	790	93	386	105	152	78	82
Japan	598	603	751	1.183	1.941	7.109	1.348
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-
Kasachstan	-	35	-	-	-	-	-
Republik Korea	-	-	1	1	-	-	-
Libanon	-	-	-	-	-	-	-
Philippinen	93	128	200	-	12	1.075	-
Singapur	-	-	-	-	-	-	-
Taiwan	-	-	2	12	-	0	5
Vereinigte Arabische Emirate	-	-	8	-	-	-	-
Vietnam	-	-	-	-	-	10	1.700
Australien	1	-	-	-	5	3	-
Neuseeland	-	7	-	1	1	-	-

4. Wie hat sich die geschätzte Anzahl illegaler Schusswaffen in Deutschland seit 2010 entwickelt?

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Welche Schätzmethoden werden verwendet, um die Zahl illegaler Schusswaffen in Deutschland zu bestimmen, und wie zuverlässig sind diese?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung nimmt keine Schätzungen im Sinne der Fragestellung vor.

6. Wie haben sich die Herkunftsländer und Erwerbsquellen (z. B. Fund, Kauf, Diebstahl, Schmuggel) der sichergestellten illegalen Schusswaffen in Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Herkunftsländern, Erwerbsquellen und Jahr aufschlüsseln)?

Zur Ermittlung der Herkunft einzelner Schusswaffen führen die Polizeien des Bundes und der Länder Herkunftsermittlungen zu sichergestellten Schusswaffen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durch. Statistische Angaben über die Anzahl durchgeföhrter Herkunftsermittlungen und deren Ergebnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie hat sich die Anzahl der gemäß § 94 der Strafprozessordnung (StPO) in Deutschland sichergestellten legalen Schusswaffen seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Grund der Sicherstellung, Waffentyp und sozialem Hintergrund, umfassend Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit des Besitzers der Waffe, aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Die Anzahl der in Deutschland sichergestellten Schusswaffen wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht abgebildet.

8. Wie hat sich die Anzahl der nach § 94 StPO in Deutschland sichergestellten illegalen Schusswaffen seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Grund der Sicherstellung, Waffentyp und sozialem Hintergrund, umfassend Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit des Besitzers der Waffe, aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie hat sich die Anzahl der Straftaten mit Schusswaffengebrauch in Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Legalitätsstatus der Waffe, Waffentyp und sozialem Hintergrund, umfassend Alter, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit des Besitzers der Waffe, aufschlüsseln)?

In der PKS wird nicht erfasst, ob es sich um eine legale Waffe handelt. Auch liegen anhand der PKS für die angefragten Berichtsjahre keine Informationen zum Waffenbesitzer vor. Die Anzahl der Straftaten insgesamt, bei denen mit einer Waffe gedroht oder geschossen (Erfassung als Fallmerkmal) wurde, hat sich seit dem Berichtsjahr 2010 wie folgt entwickelt:

	2024		2023		2022		2021		2020	
	gedroht	geschossen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen
Baden-Württemberg	272	362	250	314	226	296	202	290	249	384
Bayern	495	728	429	619	361	568	287	304	322	410
Berlin	303	363	340	364	370	290	299	262	306	317
Brandenburg	83	156	69	170	70	112	74	112	86	138
Bremen	81	53	76	46	69	62	77	49	77	33
Hamburg	144	154	127	101	118	84	106	97	140	35
Hessen	329	340	326	323	233	289	209	252	269	322
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	4	3	6	8	38	27	7	10
Niedersachsen	598	519	610	629	557	584	494	573	629	587
Nordrhein-Westfalen	1.438	1.104	1.406	1.209	1.350	1.115	1.371	1.194	1.500	1.238
Rheinland-Pfalz	170	198	178	213	145	229	155	202	149	224
Saarland	66	89	65	83	82	99	74	64	74	49
Sachsen	262	203	207	209	139	210	170	216	198	210
Sachsen-Anhalt	212	157	124	123	160	161	140	168	147	220
Schleswig-Holstein	175	210	192	211	182	270	159	189	183	175
Thüringen	57	139	16	70	24	65	26	75	34	102
Bundesrepublik Deutschland	4.685	4.775	4.419	4.687	4.092	4.442	3.881	4.074	4.370	4.454

	2019		2018		2017		2016		2015	
	gedroht	geschossen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen
Baden-Württemberg	274	325	295	389	323	582	271	427	181	212
Bayern	354	345	411	744	454	717	478	860	426	776
Berlin	342	316	363	287	334	262	323	272	394	253
Brandenburg	88	124	93	105	74	136	93	80	70	62
Bremen	67	43	115	38	105	59	110	67	104	62
Hamburg	166	29	201	111	214	130	296	162	346	156
Hessen	316	287	247	276	327	235	347	291	336	258
Mecklenburg-Vorpommern	9	6	17	8	28	23	39	25	27	31
Niedersachsen	657	602	664	630	692	631	695	734	682	708
Nordrhein-Westfalen	1.422	1.613	654	665	756	715	805	921	815	814
Rheinland-Pfalz	174	210	187	282	243	267	243	449	222	402
Saarland	83	71	62	108	69	104	94	159	76	140
Sachsen	188	232	162	213	183	275	220	371	190	233
Sachsen-Anhalt	112	191	75	299	85	216	91	348	117	258

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

	2019		2018		2017		2016		2015	
	gedroht	geschossen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen
Schleswig-Holstein	218	150	175	155	228	163	249	201	260	259
Thüringen	42	95	98	214	96	209	71	175	43	87
Bundesrepublik Deutschland	4.512	4.639	3.819	4.524	4.211	4.724	4.425	5.542	4.289	4.711

	2014		2013		2012		2011		2010	
	gedroht	geschossen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen	ge- droht	geschos- sen
Baden-Württemberg	198	261	249	259	291	291	315	321	360	303
Bayern	455	831	468	850	488	993	545	913	572	820
Berlin	391	280	502	292	568	333	571	307	621	365
Bранденбург	70	71	74	76	80	92	64	86	59	87
Bremen	134	61	133	86	190	79	159	108	232	123
Ham-burg	323	150	312	142	307	139	306	171	380	170
Hessen	312	297	367	301	470	322	499	348	500	355
Mecklenburg-Vorpommern	18	20	31	48	52	49	58	45	61	51
Niedersachsen	707	754	673	502	684	536	885	797	995	804
Nordrhein-Westfalen	1.017	996	1.125	909	1.460	906	1.675	1.061	1.707	985
Rheinland-Pfalz	254	330	264	381	307	326	281	340	262	368
Saarland	73	89	106	255	87	118	70	106	93	100
Sachsen	208	297	207	301	269	288	231	283	270	289
Sachsen-Anhalt	85	259	85	382	133	387	74	386	82	354
Schleswig-Holstein	273	245	273	295	297	224	338	269	385	309
Thüringen	49	77	71	74	13	49	42	56	44	70
Bundesrepublik Deutschland	4.567	5.018	4.940	5.153	5.696	5.132	6.113	5.597	6.623	5.553

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Wie hat sich die Anzahl der Straftaten mit Schusswaffengebrauch durch Mitglieder, Funktionsträger, Unterstützer oder Sympathisanten verböter oder vom Bundes- oder von einem Landesverfassungsschutz beobachteter oder eingestufter Organisationen bzw. relevanter Einzelpersonen seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Legalitätsstatus der Waffe, Waffentyp und Organisation aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

11. Wie hat sich die Anzahl der Strafverfahren nach § 52 WaffG in Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr und Tatbestand aufschlüsseln)?

In der PKS wird nicht nach den einzelnen Normen des Waffengesetzes unterschieden. Ordnungswidrigkeiten werden nicht in der PKS registriert. Unter dem PKS-Schlüssel 726200 werden „Straftaten nach dem Waffengesetz“ erfasst. Nachstehend sind die entsprechenden Fallzahlen nach Bundesländern für die Jahre 2010 bis 2024 aufgeführt.

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Baden-Württemberg	3.354	3.550	3.280	3.191	4.034	4.205	4.677	3.779	3.384
Bayern	6.457	6.451	5.825	5.409	6.367	6.367	6.502	6.071	5.852
Berlin	2.547	2.312	2.149	1.945	2.214	2.555	2.505	2.198	2.023
Brandenburg	2.095	1.879	1.662	1.339	1.564	1.952	1.794	1.806	1.622
Bremen	303	337	357	289	310	426	419	361	322
Hamburg	1.051	984	896	853	1.007	1.075	1.014	1.115	1.229
Hessen	3.247	3.429	3.251	3.067	3.154	3.832	3.563	4.051	3.569
Mecklenburg-Vorpommern	877	834	713	785	840	824	739	729	667
Niedersachsen	3.201	3.371	3.235	2.977	3.510	3.801	4.067	3.710	3.001
Nordrhein-Westfalen	5.805	5.961	5.773	5.294	5.570	6.010	6.187	6.284	5.624
Rheinland-Pfalz	1.651	1.756	1.837	1.727	2.058	2.076	2.800	2.238	1.887
Saarland	491	555	546	380	418	447	479	485	407
Sachsen	1.656	1.458	1.450	1.443	1.713	1.719	1.714	1.627	1.508
Sachsen-Anhalt	969	1.054	1.009	1.085	1.185	1.050	1.118	1.130	1.179
Schleswig-Holstein	1.020	1.031	976	964	1.211	1.395	1.391	1.352	1.174
Thüringen	787	837	726	924	1.053	940	1.135	1.065	995
Bundesrepublik Deutschland	35.511	35.799	33.685	31.672	36.208	38.674	40.104	38.001	34.443

	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Baden-Württemberg	3.083	3.250	3.298	3.452	3.907	4.204
Bayern	4.705	4.977	5.430	5.766	5.968	6.098
Berlin	1.794	1.928	2.167	2.241	2.121	2.628
Brandenburg	1.507	1.382	1.425	1.398	1.536	1.796
Bremen	300	274	305	326	395	469
Hamburg	1.064	935	961	929	997	1.224
Hessen	3.030	2.925	2.730	2.997	3.366	3.351
Mecklenburg-Vorpommern	593	640	627	742	718	712
Niedersachsen	2.643	2.741	2.627	2.772	3.114	4.056
Nordrhein-Westfalen	4.951	5.014	5.086	4.946	5.233	5.348
Rheinland-Pfalz	1.782	1.938	2.013	2.088	2.237	2.537

	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Saarland	379	368	350	388	371	367
Sachsen	1.330	1.535	1.648	1.766	1.608	1.725
Sachsen-Anhalt	973	984	982	956	877	910
Schleswig-Holstein	1.025	956	898	984	1.025	1.311
Thüringen	845	938	893	914	991	919
Bundesrepublik Deutschland	30.004	30.785	31.440	32.665	34.464	37.655

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Geschäftsstastistiken der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte informieren verfahrensbezogen über den jeweiligen Geschäftsanfall. Die Angaben in diesen Statistiken lassen sich nur nach Straftatengruppen (sogenannten Sachgebieten) differenzieren. Eine Auswertung nach einzelnen Delikten (hier Waffengesetz (WaffG)) ist nicht möglich.

Zu Aburteilungen und Verurteilungen nach dem Waffengesetz verweist die Bundesregierung auf den jeweiligen von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen und frei zugänglichen Statistischen Bericht „Strafverfolgung“ (bis einschließlich 2021 Fachserie 10 Reihe 3 = „Strafverfolgungsstatistik“).

12. Wie hat sich die Anzahl der Bußgeldverfahren nach § 53 WaffG in Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr und Tatbestand aufschlüsseln)?
13. Wie haben sich Ausgänge der Strafverfahren nach § 52 WaffG in Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Tatbestand und Ausgang aufschlüsseln)?
14. Wie haben sich Ausgänge der Bußgeldverfahren nach § 53 WaffG in Deutschland seit dem Jahr 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Tatbestand und Ausgang aufschlüsseln)?
15. Wie kann ein Unterschied zwischen der Anzahl der Strafverfahren nach § 52 WaffG und der Bußgeldverfahren nach § 53 WaffG erklärt werden?

Die Fragen 12 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

16. Inwieweit trägt die praktische Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften dazu bei, den Zweck des WaffG nach § 1 Absatz 1 WaffG zu verwirklichen?

Die praktische Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften dient dazu, konkrete Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften zu ahnden und soll den jeweiligen Täter sowie mögliche andere Täter von der Begehung weiterer Verstöße abhalten. Auf diese Weise wird den in § 1 Absatz 1 WaffG genannten Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Durchsetzung verholfen.

17. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland ein Zusammenhang zwischen der Anzahl legaler Waffenbesitzer bzw. der Zahl legaler Waffen und ihrer Verwendung bei Straftaten, und welche Faktoren erklären diesen Zusammenhang?

18. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland ein Zusammenhang zwischen der geschätzten Anzahl illegaler Waffen und ihrer Verwendung bei Straftaten, insbesondere bei Delikten mit Schusswaffengebrauch, und welche Faktoren erklären diesen Zusammenhang?
19. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen europäischen Ländern (einschließlich der Schweiz, Islands und Norwegens) ein Zusammenhang zwischen der Anzahl legaler Waffenbesitzer bzw. der Zahl legaler Waffen und ihrer Verwendung bei Straftaten, und welche Faktoren erklären diesen Zusammenhang?
20. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen europäischen Ländern (einschließlich der Schweiz, Islands und Norwegens) ein Zusammenhang zwischen der geschätzten Anzahl illegaler Waffen und ihrer Verwendung bei Straftaten, insbesondere bei Delikten mit Schusswaffengebrauch, und welche Faktoren erklären diesen Zusammenhang?

Die Fragen 17 bis 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Differenzierung von legalen und illegalen Schusswaffen in der polizeilichen Kriminalstatistik?

Die PKS verfolgt u. a. das Ziel, statistische Daten zur zukünftigen Verhinderung bzw. Bekämpfung von Straftaten sowie Grundlagen für kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen zu erlangen. Hierzu bedarf es hinreichend belastbarer Daten. Die PKS mit ihrer Erfassungssystematik ist bisher weder in fachlicher noch in technischer Hinsicht zur statistischen Differenzierung von legalen (amtlich registrierten) bzw. illegalen (nicht amtlich registrierten) Schusswaffen geeignet. CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbart, das Waffenrecht unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten umfassend zu evaluieren (Zeile 2664 des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode). Im Rahmen dessen wird u. a. die Frage zu prüfen sein, welche Möglichkeiten für eine statistisch differenzierte Erfassung von legalen und illegalen Schusswaffen bestehen. In diesem Zusammenhang wird auch eine differenzierte Erfassung in der PKS erneut zu prüfen sein.

22. Welche Gründe sprechen gegen eine Differenzierung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen in der polizeilichen Kriminalstatistik?

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

23. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Umgang mit Waffen oder Munition in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr und Bedürfnis nach § 8 WaffG aufschlüsseln)?

Das NWR wurde 2013 in Betrieb genommen und unterliegt als Bestandsregister einer fortwährenden Datenaktualisierung, sodass keine Verlaufszahlen zu statistischen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Es können somit keine Aus-

sagen über die Entwicklung von im NWR gespeicherten Werten getroffen werden. Belastbare Kennzahlen stehen grundsätzlich ab 2014 stichtagsbezogen zur Verfügung. Eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Bedürfnisgrund steht im NWR abrufbar nicht zur Verfügung. Aufgrund der Datenhoheit der Waffenbehörden der Länder, auch für die Statistiken des NWR, können außerhalb der Kennzahlen zum Waffenbesitz in den Ländern ab 2020, die auch im Internet verfügbar sind (§ 24 Absatz 2 WaffRG), nur Daten auf Bundesebene mitgeteilt werden. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf Waffenbesitzkarten im Status „Antrag gestellt“ zum jeweiligen Zeitpunkt. In der Auswertung wurden berücksichtigt: Standard-Waffenbesitzkarte, Sportschützen-Waffenbesitzkarte, Waffenbesitzkarte für Sammler, Waffenbesitzkarte für Sachverständige, Waffenbesitzkarte für Vereine, und Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen Waffenbesitzkarte.

Es ist zu beachten, dass die Anzahl der gestellten Anträge für die jeweilige Erlaubnisart erst seit dem Jahr 2021 als Statistikkennzahl ausgewiesen wird.

Gesamtzahl aller Waffenbesitzkarten, welche zum jeweiligen Stichtag den Status „Antrag gestellt“ im NWR besaßen:	
Stichtag	Anzahl
31.12.2021	2.334
31.12.2022	2.601
31.12.2023	3.074
31.12.2024	3.517
31.12.2025	3.252

24. Wie hat sich die Zahl der erteilten Erlaubnisse zum Umgang mit Waffen oder Munition in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr und Bedürfnis nach § 8 WaffG aufschlüsseln)?

Das NWR wurde 2013 in Betrieb genommen und unterliegt als Bestandsregister einer fortwährenden Datenaktualisierung, sodass keine Verlaufszahlen zu statistischen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Es können somit keine Aussagen über die Entwicklung von im NWR gespeicherten Werten getroffen werden. Belastbare Kennzahlen stehen grundsätzlich ab 2014 stichtagsbezogen zur Verfügung. Eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Bedürfnisgrund steht im NWR abrufbar nicht zur Verfügung. Aufgrund der Datenhoheit der Waffenbehörden der Länder, auch für die Statistiken des NWR, können außerhalb der Kennzahlen zum Waffenbesitz in den Ländern ab 2020, die auch im Internet verfügbar sind (§ 24 Absatz 2 WaffRG), nur Daten auf Bundesebene mitgeteilt werden. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf gültige Waffenbesitzkarten im Status „Erteilt“. In der Auswertung wurden berücksichtigt: Standard-Waffenbesitzkarte, Sportschützen-Waffenbesitzkarte, Waffenbesitzkarte für Sammler, Waffenbesitzkarte für Sachverständige, Waffenbesitzkarte für Vereine und Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen Waffenbesitzkarte. Eine Person kann mehrere auch gleichartige Waffenbesitzkarten besitzen.

Anzahl der im NWR gespeicherten gültigen erteilten Waffenbesitzkarten zum jeweiligen Stichtag:	
Stichtag	Anzahl
31.12.2014	1.913.124
31.12.2015	1.904.345
31.12.2016	1.913.019
31.12.2017	1.932.104
31.12.2018	1.939.648
31.12.2019	1.946.001

Anzahl der im NWR gespeicherten gültigen erteilten Waffenbesitzkarten zum jeweiligen Stichtag:	
Stichtag	Anzahl
31.12.2020	Kein Wert verfügbar – Statistik Änderung
31.12.2021	1.961.520
31.12.2022	1.969.955
31.12.2023	1.978.314
31.12.2024	1.976.539
31.12.2025	1.978.860

25. Wie hat sich die Zahl der verweigerten Erlaubnisse zum Umgang mit Waffen oder Munition in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr und Bedürfnis nach § 8 WaffG sowie Grund der Verweigerung aufschlüsseln)?

Das NWR wurde 2013 in Betrieb genommen und unterliegt als Bestandsregister einer fortwährenden Datenaktualisierung, sodass keine Verlaufszahlen zu statistischen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Es können somit keine Aussagen über die Entwicklung von im NWR gespeicherten Werten getroffen werden. Belastbare Kennzahlen stehen grundsätzlich ab 2014 stichtagsbezogen zur Verfügung. Eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Bedürfnisgrund steht im NWR abrufbar nicht zur Verfügung. Der Grund der Verweigerung wird nicht im NWR gespeichert und kann daher nicht mitgeteilt werden. Aufgrund der Datenhoheit der Waffenbehörden der Länder, auch für die Statistiken des NWR, können außerhalb der Kennzahlen zum Waffenbesitz in den Ländern ab 2020, die auch im Internet verfügbar sind (§ 24 Absatz 2 WaffRG), nur Daten auf Bundesebene mitgeteilt werden. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf Waffenbesitzkarten im Status „Versagt“. In der Auswertung wurden berücksichtigt: Standard-Waffenbesitzkarte, Sportschützen-Waffenbesitzkarte, Waffenbesitzkarte für Sammler, Waffenbesitzkarte für Sachverständige, Waffenbesitzkarte für Vereine, und Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen Waffenbesitzkarte. Versagte Anträge werden erst seit 2021 als Statistikkennzahl im NWR ausgewiesen.

Anzahl der im NWR gespeicherten versagten Anträge auf Waffenbesitzkarten zum jeweiligen Stichtag:					
Stichtag	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Anzahl	274	388	491	633	778

26. Wie hat sich die Zahl der zurückgenommenen und widerrufenen Erlaubnisse zum Umgang mit Waffen oder Munition nach § 45 Absatz 1 und 2 WaffG in Deutschland seit 2010 entwickelt (bitte nach Bundesland, Jahr, Bedürfnis nach § 8 WaffG sowie Grund des Widerrufs oder der Rücknahme aufschlüsseln)?

Das NWR wurde 2013 in Betrieb genommen und unterliegt als Bestandsregister einer fortwährenden Datenaktualisierung, sodass keine Verlaufszahlen zu statistischen Kennzahlen zur Verfügung stehen. Es können somit keine Aussagen über die Entwicklung von im NWR gespeicherten Werten getroffen werden. Belastbare Kennzahlen stehen grundsätzlich ab 2014 stichtagsbezogen zur Verfügung. Eine weitergehende Aufschlüsselung dieser Zahlen nach Bedürfnisgrund steht im NWR abrufbar nicht zur Verfügung. Der Grund des Widerrufs bzw. der Rücknahme wird nicht im NWR gespeichert und kann daher nicht mitgeteilt werden. Aufgrund der Datenhoheit der Waffenbehörden der Länder,

auch für die Statistiken des NWR, können außerhalb der Kennzahlen zum Waffenbesitz in den Ländern ab 2020, die auch im Internet verfügbar sind (§ 24 Absatz 2 WaffRG), nur Daten auf Bundesebene mitgeteilt werden. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf Waffenbesitzkarten im Status „Widerrufen“ und „Zurückgenommen“. In der Auswertung wurden berücksichtigt: Standard-Waffenbesitzkarte, Sportschützen-Waffenbesitzkarte, Waffenbesitzkarte für Sammler, Waffenbesitzkarte für Sachverständige, Waffenbesitzkarte für Vereine und Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen Waffenbesitzkarte. Im NWR wurden bis 2019 lediglich kumulierte Werte zu „zurückgenommenen“ und „widerrufenen“ Kennzahlen ermittelt. Für den Stichtag 31. Dezember 2020 liegen aufgrund der Statistikumstellung keine Zahlen im Sinne der Frage vor. Ab 2021 weist die Statistik eine Untergliederung auf, daher werden die Statistiken getrennt dargestellt.

Anzahl der im NWR gespeicherten widerrufenen und zurückgenommenen Waffenbesitzkarten zum jeweiligen Stichtag:	
Stichtag	Anzahl
31.12.2014	9.123
31.12.2015	13.143
31.12.2016	17.074
31.12.2017	21.320
31.12.2018	25.113
31.12.2019	29.846

Anzahl der im NWR gespeicherten widerrufenen und zurückgenommenen Waffenbesitzkarten zum jeweiligen Stichtag unterschieden nach dem jeweiligen Status:		
Stichtag	Widerrufen	Zurückgenommen
31.12.2021	18.346	19.221
31.12.2022	20.411	24.122
31.12.2023	23.018	29.293
31.12.2024	25.331	33.353
31.12.2025	27.815	36.860

27. Wie kann trotz der oftmals langen Verfahrensdauern bei Rechtsbehelfen gegen den Sofortvollzug der Rücknahme oder des Widerrufs einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Absatz 5 WaffG i. V. m. § 4 Absatz 1 Nummer 2 WaffG ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt werden?

Die Bundesregierung verfügt nicht über statistische Erkenntnisse, welche die der Fragestellung zugrundliegende Annahme einer „oftmals langen Verfahrensdauer“ bei den genannten Verfahrensarten bestätigen. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass nach der Justizstatistik für die Verwaltungsgerichte aus dem Jahr 2024 verwaltungsgerechtliche Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu 85,4 Prozent eine Verfahrensdauer von bis zu drei Monaten aufwiesen.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, warum eine Widerlegung der absoluten Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG ausgeschlossen ist, und wenn nein, warum nicht?

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG sieht für die dort genannten Fälle rechtskräftiger Verurteilung die Rechtsfolge der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit unwiderlegbar vor. Der Gesetzgeber hat insoweit die Schwere des Fehlverhaltens, die Art der Begehung (Vorsatz) und, bei den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WaffG genannten Straftatbeständen, die besondere Gefährlichkeit für Staat und öffentliche Sicherheit als entscheidend für die waffenrechtlichen Konsequenzen angesehen. In diesen Fällen ist die abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen in jedem Fall, d. h. unwiderlegbar, nicht besteht (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 7.12.2001, Bundestagsdrucksache 14/7758, S. 54; Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 09.09.2024, BT-Dr. 20/12805, S. 32 f.).

29. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, warum eine Widerlegung der absoluten Unzuverlässigkeit ausgeschlossen ist, wenn im Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG die Person zwar wegen eines Verbrechens, aber aufgrund von Strafmilderungen zu einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder zu einer Geldstrafe verurteilt wurde?

Im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG knüpft die Rechtsfolge einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit an die Verurteilung wegen eines Verbrechens, nicht an die Höhe der Strafe an. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

30. Welchen Zweck verfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG mit der Einbeziehung auch gewaltfreier Delikte – wie etwa vorsätzlicher Verstöße gegen § 370 der Abgabenordnung (AO) oder § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) – in die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit?

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG knüpft an die Schwere der Verletzung der Rechtsordnung und die Gefährlichkeit der Tat in Hinblick auf die Belange der öffentlichen Sicherheit an. Auf einen Bezug zum Umgang mit Waffen oder eine Tatbegehung mittels Gewalt oder unter Einsatz von Waffen, kommt es nicht an (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 7.12.2001, Bundestagsdrucksache 14/7758, S. 54). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

31. Welchen Zweck verfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG vorgesehene Zehnjahresfrist bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, wenn die zugrunde liegenden Delikte waffenfremd oder gewaltfrei sind?

Bei den Tatbeständen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG ist die rechtskräftige Verurteilung aufgrund der Schwere des Fehlverhaltens, der Art der Begehung sowie der besonderen Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen für die Dauer der Zehn-Jahres-Frist als nicht wiederherstellbar anzusehen ist (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des

Waffenrechts vom 7.12.2001, Bundestagsdrucksache 14/7758, S. 54). Im Übrigen wird auf die Antworten zu Frage 28 und 30 verwiesen.

32. Welche Mindest- und Höchstfristen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG anzuwenden, obwohl das Gesetz selbst keine ausdrücklichen Fristen vorsieht, und wie lassen sich diese jeweils rechtlich begründen?

Im Unterschied zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG, in denen die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung erfolgt, die nach Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch nicht zehn Jahre zurückliegt (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz WaffG), knüpft die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG an eine durch Tatsachen gerechtfertigte Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten des Erlaubnisinhabers aufgrund seines bisherigen Verhaltens in Hinblick auf waffenrechtliche Pflichten. Es handelt sich insoweit um eine Einzelfallprüfung der für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden in den Ländern, für die keine zeitlich festen Bezugspunkte im Gesetz festgelegt sind.

33. Welche Blutalkoholkonzentrationen (BAK) sind im Rahmen der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit maßgeblich, und wie lassen sich diese rechtlich begründen?

Wer rechtskräftig wegen einer Straftat bspw. nach § 315a Strafgesetzbuch (StGB) oder § 315c StGB, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, besitzt nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG nicht die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit. Zudem kann eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a WaffG vorliegen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder Erlaubnisinhaber Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde. Hierzu hat die Rechtsprechung auch Fälle gezählt, in denen der Antragsteller oder Erlaubnisinhaber in der Vergangenheit alkoholisiert aggressives oder affektartiges Verhalten gezeigt hat (vgl. bspw. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 07.04.2003, 21 CS 02.3210, Rn. 20 (Juris)). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat auch die Annahme einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WaffG für den Fall des Schusswaffengebrauchs unter Alkoholeinfluss, mithin mit dem Risiko alkoholbedingter Ausfallerscheinungen, bestätigt (BVerwG, Urteil v. 22.10.2014, 6 C 30/13, Rn. 22 f. (Juris); vgl. auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.02.2013, 20 A 2430/11, Rn. 27 ff. (Juris)). Dabei fällt der waffenrechtliche Zuverlässigkeitmaßstab des § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b WaffG nicht in eins mit dem straßenverkehrsrechtlichen Sorgfaltsmaßstab, der in § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) normiert ist (BVerwG, a. a. O., Rn. 26 (Juris)).

34. Welche rechtlichen und gesetzgeberischen Gründe sprechen gegen die Einführung einer Regelung in § 5 Absatz 1 WaffG, die in minder schweren Fällen eine Verkürzung der zehnjährigen Wohlverhaltensfrist zulässt?

Nur § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG knüpft an den genannten Zehnjahreszeitraum insofern an, als nach Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung noch nicht zehn Jahre zurückliegen dürfen (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz WaffG); insoweit wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen. § 5 Absatz

1 Nummer 1 WaffG sieht die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG), wegen vorsätzlicher Straftaten bei Verurteilung zu einer Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WaffG) und wegen staatsgefährdender oder extremistischer Straftaten bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WaffG) vor. Im Fall des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WaffG ist für die Erfüllung des Tatbestandes die Verurteilung wegen eines Verbrechens ausreichend, auf die Strafzumessung im konkreten Fall kommt es nicht an (vgl. auch VG Mainz, Urteil vom 12.09.2024 1 K 763/23.MZ, Rn. 18 ff.). Dafür spricht auch, dass andernfalls die tatbestandliche Unterscheidung zwischen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WaffG, der auf eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr abstellt, aber auch Vergehen einbezieht, überflüssig wäre. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

35. Welchen rechtlichen und gesetzgeberischen Zweck verfolgt die Unterscheidung zwischen absoluter Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 1 WaffG und der widerlegbaren Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 WaffG?

Im Falle des § 5 Absatz 1 WaffG ist die zu Tage getretene und rechtskräftig abgeurteilte Verletzung der Rechtsordnung von einem solchen Gewicht, dass das Vertrauen in die Zuverlässigkeit im Umgang mit Waffen als unwiderlegbar anzunehmen ist (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 7.12.2001, Bundestagsdrucksache 14/7758, S. 54). In § 5 Absatz 2 WaffG sind Tatbestände normiert, bei deren Vorliegen die Waffenbehörde in der Regel von der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder Erlaubnisinhabers ausgehen muss. Nach der Rechtsprechung bedarf es insoweit einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob die generalisierende Annahme eines waffenrechtlich relevanten Sicherheitsrisikos, die an die in § 5 Absatz 2 WaffG genannten Tatbestände anknüpft, im konkreten Fall tatsächlich tragfähig ist oder ob atypische Umstände vorliegen, die geeignet sein könnten, die Regelvermutung zu widerlegen (vgl. zum Prüfauftrag BVerwG, Urteil v. 19.6.2019, 6 C 9.18, Rn. 33 ff. (Juris)).

36. Welchen rechtlichen und gesetzgeberischen Zweck erfüllt die in § 5 Absatz 2 Nummer 2 WaffG normierte Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit?

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 WaffG sieht als Tatbestände der Regelunzuverlässigkeit eine noch nicht länger als zehn Jahre zurückliegende Mitgliedschaft in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) festgestellt hat, vor.

37. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Widerlegung der gesetzlichen Regelvermutung der Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 WaffG möglich?

§ 5 Absatz 2 WaffG regelt diejenigen Tatbestände, bei deren Vorliegen die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit in der Regel anzunehmen ist. Damit besteht

grundsätzlich die Möglichkeit des waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers oder Antragstellers, der Annahme der Regelvermutung entgegenzutreten und in Bezug auf eine abweichende Beurteilung von der typisierenden Annahme der Regelzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 WaffG für den Einzelfall vorzutragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

38. Welche Wohlverhaltensfristen sind bei der Anwendung des § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG maßgeblich, und wie lassen sich diese rechtlich begründen?

§ 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG knüpft die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit an wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen die in § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG genannten Gesetze, also Verstöße gegen das Waffenrecht, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz, an. Es handelt sich insoweit um eine Einzelfallprüfung, für die keine zeitlich festen Bezugspunkte im Gesetz festgelegt sind.

39. Nach welchen Maßstäben ist bei der Anwendung des § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG die Gewichtung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, insbesondere vor dem Hintergrund der Strafmaßschwelle von 60 Tagessätzen in § 5 Absatz 2 Nummer 1 WaffG, vorzunehmen?

§ 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG sieht die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit für wiederholte oder gröbliche Verstöße gegen die Vorschriften eines der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG genannten Gesetze vor. Die Norm geht auf eine Initiative des Bundesrates zurück und bezweckt, auch nicht sanktionierte, bspw. aufgrund strafprozessualer Einstellung des Verfahrens, und bußgeldbewehrte Rechtsverletzungen in den genannten Gebieten zur Beurteilung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit heranziehen zu können, also auch beispielsweise wiederholte oder fortlaufende Verstöße gegen Anzeige-, Vorlage-, Auskunfts- oder sonstige waffenrechtliche Pflichten (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 7.12.2001, Bundestagsdrucksache 14/7758, S. 106). Im Rahmen von § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG sind nach der Rechtsprechung auch strafrechtlich relevante Verstöße, die unterhalb der für Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG relevanten Schwelle von 60 Tagessätzen geahndet wurden, in die Beurteilung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG einzubeziehen (vgl. VG Köln, Beschluss vom 6.5.2009, 20 L 183/09, Rn. 21 (Juris); VG Würzburg, Beschluss vom 4.4.2008, W 5 S 08.798, Rn. 12 (Juris)).

40. Inwieweit ist nach Ansicht der Bundesregierung das Erfordernis der Zuverlässigkeit in § 5 WaffG zweckmäßig normiert, und wie rechtfertigt die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund der von ihr vorgelegten Zahlen?

Sinn und Zweck des Waffengesetzes ist ausweislich § 1 WaffG der Ausgleich zwischen berechtigten Interessen von Einzelpersonen zum privaten Umgang mit Waffen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das BVerwG sieht das zentrale Anliegen des Waffengesetzes und des § 5 WaffG im Besonderen in ständiger Rechtsprechung darin, das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko zu minimieren und nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit der

Waffe umzugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2007, 6 C 24.06, Rn. 46 f., 65 (Juris); BVerwG, Urteil vom 30.09.2009, 6 C 29/08, Rn. 17 (Juris)).

41. Welchen Zweck verfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung die doppelt normierten Zuverlässigkeitssregelungen in § 17 Absatz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie in § 5 Absatz 1 und 2 WaffG, und welche dieser Normen tritt im Kollisionsfall zurück?

§ 17 Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) stellt als Rechtsgrundverweisung klar, dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung stets der zuständigen Waffenbehörde obliegt. Es handelt sich bei der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung um ein Teilmodul der jagdrechtlichen Prüfung, deren Ergebnis, soweit die Prüfung deckungsgleich ist, nach dem Sinn und Zweck der Norm, redundante Prüfungen beider Behörden zu vermeiden, für die Jagdbehörde grundsätzlich bindend ist. Unberührt von der waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG besteht die Verpflichtung der Jagdbehörde zur Prüfung der weiteren jagdrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Erlaubnisprüfung. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage des Abgeordneten Hans-Jürgen Thies auf Bundestagsdrucksache 20/13787, Nr. 73 verwiesen.

42. Welchen gesetzgeberischen Zweck verfolgt nach Kenntnis die Bundesregierung die in § 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG vorgesehene Beschränkung der Anzahl von Kurzwaffen für Jagdscheininhaber, und wie lässt sich die Zweckdienlichkeit dieser Regelung nachweisen?

§ 13 Absatz 2 Satz 2 WaffG erlaubt dem Jäger mit gültigem Jahresjagdschein im Sinne von § 15 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne Glaubhaftmachung der Benötigung für jagdliches Schießen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 WaffG als Teil der erleichterten Bedürfnisprüfung für Jäger und auch ohne sonstigen Nachweis eines Bedürfnisses nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 WaffG den Erwerb von zwei Kurzwaffen. Die Regelung stellt mithin gerade keine Beschränkung dar, sondern ermöglicht im Gegenteil dem Jahresjagdscheininhaber den Erwerb von zwei Kurzwaffen, ohne den ansonsten generell erforderlichen Nachweisen eines Bedürfnisses nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 WaffG erbringen zu müssen.

43. Wie hat sich seit 2010 die Zahl der Fälle von unerlaubtem Munitionsbesitz durch Jagdscheininhaber infolge einer nicht rechtzeitigen Verlängerung des Jagdscheins entwickelt (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

Fallzahlen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Der Vollzug des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist nach dem Grundgesetz eigene Angelegenheit der Länder. Den Ländern obliegt die Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens.

44. Welche Maßnahmen kann die Bundesregierung ergreifen, um Fälle unerlaubten Munitionsbesitzes durch Jagdscheininhaber infolge einer nicht rechtzeitigen Verlängerung des Jagdscheins aufgrund behördlicher Versäumnisse zu verhindern?

Die Beantwortung der Frage setzt voraus, dass die in der Fragestellung enthaltenen Annahmen zum Vollzug bekannt sind und bewertet werden können. Zu diesen Annahmen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

45. Sind nach der Nummer 1.1 der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG alle Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die das Kennzeichen „F im Fünfeck“ vor dem 24. Juli 2025 erhalten haben, seit der Gesetzesänderung (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I 2025 Nummer 171) erlaubnispflichtig, und welche Folgen ergeben sich hieraus für die Waffenbehörden und die Besitzer?

Mit dem am 24. Juli 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz sowie zur Einführung der Erlaubnispflicht für bestimmte Druckluftwaffen und zur Änderung weiterer waffen- und sprengstoffrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2025 I Nr. 171) ist eine Erlaubnispflicht für solche Druckluftwaffen eingeführt worden, die trotz Einhaltung der 7,5-Joule-Grenze erhebliche Verletzungen herbeiführen können. Der Gesetzgeber hat damit auf die Entwicklung einer neuartigen Kombination aus Nadelgeschossen und einer mehrschüssigen Schusswaffe, die die 7,5-Joule-Grenze einhält, reagiert. Mit der erfolgten Änderung der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 zum WaffG sind der Erwerb und Besitz von solchen unter die Nummer 1.1 fallenden Waffen erlaubnispflichtig geworden, die in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind und für die die Bestätigung zum Aufbringen des sog. F-Zeichens am 24. Juli 2025 oder später erteilt wurde. Auch die Gesetzentwurfsbegründung stellt dies ausdrücklich klar, wenn es dort heißt, dass vor dem Hintergrund, dass es sich um eine neuartige Entwicklung der Waffentechnik handelt und derartige Waffen bislang nicht im Umlauf sind, die Erlaubnispflicht nicht rückwirkend angeordnet wird, sondern nur für Waffen gilt, für die entweder die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens (sog. F im Fünfeck) erteilt hat oder bei denen ein Beschussamt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung die Waffe mit dem Kennzeichen (F im Fünfeck) versehen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 21/633, S. 11, 5. Absatz).

46. Welche Vorteile hat die Pflicht zur Beantragung eines Voreintrags für den Erwerb von Kurzwaffen erbracht?

Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des BJagdG bedürfen nach § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG für den Erwerb von Langwaffen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 WaffG keiner Erlaubnis. Der Jagdscheininhaber nach § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG hat gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG binnen zwei Wochen nach Erwerb einer Langwaffe bei der zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Für die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Kurzwaffen gilt § 13 Absatz 3 Satz 1 WaffG ausweislich des nur auf Langwaffen bezogenen Wortlautes nicht. Der Erwerb von Kurzwaffen bedarf der vorherigen Erlaubnis (§§ 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, 37a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WaffG). Der sog. Voreintrag stellt insoweit die behördliche Erlaubnis zum Erwerb dar. Die

Erlaubnispflichten im Waffengesetz dienen dem Grundanliegen des Waffengesetzes, einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen von Einzelpersonen zum privaten Umgang mit Waffen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung herzustellen und das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko zu minimieren. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen.

47. Welche Vorteile bietet die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden und beim Zollkriminalamt, und über welche IT-Plattform (IT = Informationstechnologie) wird sie abgewickelt?

Die im Rahmen der Zuverlässigkeitssprüfung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG und § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 WaffG durchzuführenden Regelabfragen bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde und dem Zollkriminalamt dienen, wie die übrigen Abfragen, dazu, dass die Waffenbehörde bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG über das bei den abzufragenden Behörden vorhandene relevante Behördenwissen in Bezug auf den Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verfügen und dieses in die Beurteilung einfließen lassen können (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 09.09.2024, BT-Dr. 20/12805, S. 21). Auch für die Abfrage beim Zollkriminalamt, die zuletzt mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 (BGBl. I Nr. 332) hinzugekommen ist, ist eine Abfrage über die üblichen Fachverfahren, wie sie für die übrigen Abfragebehörden verwendet wird, in Vorbereitung.

48. Inwieweit wurde die nach § 44 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorgesehene Evaluierung des Waffengesetzes durchgeführt, und welche Ergebnisse, Schlussfolgerungen oder Folgemaßnahmen hat die Bundesregierung daraus bislang abgeleitet (bitte angeben, wann die Evaluierung durchgeführt wurde, welche Ressorts und externen Stellen beteiligt waren und welche methodischen Ansätze verwendet wurden)?

CDU, CSU und SPD haben in dem am 5. Mai 2025 unterzeichneten Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbart, das Waffenrecht unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten umfassend zu evaluieren (Zeile 2664 des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode). Das Bundesministerium des Innern hat den Prozess der Evaluierung Anfang September 2025 mit einer Einladung an verschiedene Interessenverbände aus einem breiten Spektrum unterschiedlicher Bereiche, darunter Verbände von Jägern und Sportschützen, dem Hersteller-, Händler- und Sammlerwesen, aber auch Opferverbände ebenso wie den kommunalen Spitzenverbänden, den Ländern und Sicherheitsbehörden gestartet. In einem ersten Schritt wurden die Beteiligten gebeten, die aus ihrer Sicht wichtigsten Themenbereiche, die in der Evaluierung untersucht werden sollen, zu benennen. Auf dieser Grundlage wird das Bundesministerium des Innern die konkreten Evaluierungsgegenstände ermitteln und die weitere Ausgestaltung der Evaluierung erarbeiten.

49. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich des Waffenrechts sind in Zukunft geplant?

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht auf der Grundlage der zuvor erfolgten Evaluierung eine Fortentwicklung des Waffenrechts bis 2026 vor. Hinsichtlich der Einzelheiten zu der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Evaluierung wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

50. Ist eine Überarbeitung der seit 2012 unveränderten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WaffG geplant?

Eine Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz setzt zunächst die Kenntnis der aufgrund der im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vorgesehenen Fortentwicklung des Waffenrechts erfolgten Gesetzesänderungen im Waffengesetz voraus und kann daher erst danach erfolgen.

Anlage zur Antwort auf die Frage 2 auf die Kleine Anfrage 21/3503 des Abgeordneten Dr. Christoph Birghan u. a. und der Fraktion der AfD

<p>Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit (gemäß Staatenkatalog des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staatsangehoerigkeit-gebietschlüssel.html)).</p> <p>Zahlenwerte <= 3 werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.</p>						
Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Afghanisch	42	44	62	74	115	151
Ägyptisch	16	22	24	27	31	38
Albanisch	198	130	113	81	97	11
Algerisch	17	20	21	25	32	36
Amerikanisch	1.681	1.727	1.849	1.803	1.906	1.981
Andorranisch	31	15	14	9	9	10
Angolanisch	-	-	-	-	4	4
Argentinisch	14	15	18	18	20	23
Armenisch	28	30	37	43	56	68
Aserbaidschanisch	31	34	49	58	73	98
Äthiopisch	-	-	6	7	9	9
Australisch	27	24	26	26	29	39
Bahrainisch	12	6	5	4	11	15
Barbadisch	-	-	-	-	-	-
Bangladeschisch	-	-	-	-	6	10
Belarussisch	-	-	-	-	-	-
Belgisch	107	97	101	111	158	190
Bolivianisch	-	-	5	5	5	5
Bosnisch-Herzegowinisch	398	362	390	392	482	581
Brasilianisch	21	29	43	54	67	88
Britisch	496	502	537	541	636	701
Bruneiisch	7	-	-	-	4	4
Bulgarisch	73	80	116	142	184	230
Chilenisch	6	6	7	7	8	11
Chinesisch	23	30	50	57	75	104
Costa-Ricanisch	-	-	-	-	-	4
Dänisch	168	169	169	177	180	192
Der Demokratischen	5	5	4	-	4	4

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit (gemäß Staatenkatalog des Statistischen Bundesamtes
 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staatsangehoerigkeit-gebietschluesel.html>)).
 Zahlenwerte <= 3 werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Volksrepublik Korea						
Der Vereinigten Arabischen Emirate	-	-	4	4	4	-
Deutsch	1.265.05 0	1.259.00 5	1.413.46 1	1.482.14 3	1.511.77 6	1.550.81 6
Dominicanisch	-	-	-	-	5	10
Dominikanisch	4	6	12	11	13	16
Dschibutisch	-	-	-	-	-	-
Ecuadorianisch	-	-	4	5	7	6
Eritreisch	-	-	-	-	-	4
Estnisch	12	15	21	22	23	30
Fidschianisch	-	-	-	-	-	-
Finnisch	42	45	49	53	60	71
Französisch	448	456	536	570	622	660
Georgisch	15	17	21	29	31	39
Ghanaisch	8	10	9	8	8	10
Griechisch	686	696	838	932	1.136	1.363
Guatemaltekisch	11	5	-	-	5	7
Guyanisch	-	-	-	-	-	-
Honduranisch	7	-	-	-	-	4
Indisch	21	20	22	24	30	38
Indonesisch	15	8	6	9	11	12
Irakisch	94	92	97	11	172	238
Iranisch	156	153	182	209	272	341
Irisch	14	15	15	22	25	30
Isländisch	4	-	-	-	-	5
Israelisch	125	134	109	112	117	125
Italienisch	2.395	2.448	2.771	2.956	3.339	3.807
Jamaikanisch	8	7	8	9	8	11
Japanisch	15	14	17	18	24	28

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit (gemäß Staatenkatalog des Statistischen Bundesamtes
 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staatsangehoerigkeit-gebietschluesel.html>)).
 Zahlenwerte <= 3 werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Jemenitisch	-	-	4	-	4	-
Jordanisch	27	32	32	35	45	49
Jugoslawisch	302	281	263	254	232	215
Jugoslawisch	5	5	9	9	11	10
Kambodschanisch	-	-	-	-	-	-
Kamerunisch	-	-	-	-	4	5
Kanadisch	64	65	77	81	96	106
Kasachisch	431	463	859	966	1.195	1.455
Katarisch	6	-	-	-	-	-
Kenianisch	-	-	4	5	6	6
Kirgisisch	32	36	64	77	96	112
Kolumbianisch	7	6	7	11	13	18
Kosovarisch	80	114	147	201	273	354
Kroatisch	567	582	708	803	966	1.111
Kubanisch	6	8	13	14	20	25
Kuwaitisch	-	-	-	-	-	-
Laotisch	7	4	-	4	10	8
Lettisch	16	20	36	50	58	64
Libanesisch	80	79	103	126	175	229
Liberianisch	-	-	-	-	-	-
Liechtensteinisch	6	8	6	7	9	9
Litauisch	18	23	44	59	71	85
Luxemburgisch	77	82	94	103	113	131
Madagassisch	-	-	-	-	-	-
Malaysisch	-	-	4	4	5	5
Maltesisch	4	-	-	-	-	-
Marokkanisch	42	47	63	70	111	166
Mauritisch	-	-	-	-	-	-
Mazedonisch	78	79	94	110	131	180
Mexikanisch	4	5	5	7	12	16
Moldauisch	26	28	42	52	64	71

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit (gemäß Staatenkatalog des Statistischen Bundesamtes
 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staatsangehoerigkeit-gebietschluesel.html>)).
 Zahlenwerte <= 3 werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Mongolisch	4	4	-	-	-	-
Montenegrinisch	33	39	48	54	90	120
Myanmarisch	12	4	-	-	-	6
Namibisch	4	5	8	8	11	16
Neuseeländisch	4	5	6	7	8	8
Nicaraguanisch	4	-	-	-	4	6
Niederländisch	880	841	876	919	1.110	1.305
Nigerianisch	9	7	9	10	16	23
Norwegisch	41	40	40	39	43	41
Omanisch	-	-	-	-	-	-
Österreichisch	1.957	2.005	2.212	2.291	2.409	2.547
Pakistanisch	17	16	21	24	38	49
Paraguayisch	-	-	-	-	-	-
Peruanisch	6	7	9	9	10	11
Philippinisch	15	16	23	24	31	35
Polnisch	702	811	1.286	1.549	2.165	2.924
Portugiesisch	148	154	200	223	279	335
Ruandisch	-	-	-	-	-	-
Rumänisch	295	334	512	611	717	898
Russisch	628	752	1.416	1.697	2.087	2.555
Salomonisch	-	-	-	-	-	-
Salvadorianisch	-	-	-	-	-	-
Sambisch	-	-	-	-	-	-
Saudi-arabisch	-	-	-	-	-	-
Schwedisch	113	113	129	134	141	156
Schweizerisch	339	344	371	397	437	479
Serbisch	164	192	283	354	415	518
Serbisch	74	81	79	78	157	234
Slowakisch	31	43	67	81	96	119
Slowenisch	93	94	119	118	132	142
Sowjetisch	46	49	68	78	101	128

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit (gemäß Staatenkatalog des Statistischen Bundesamtes
 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staatsangehoerigkeit-gebietschluessel.html>)).
 Zahlenwerte <= 3 werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Spanisch	291	295	334	363	441	512
Sri-lankisch	6	4	6	8	13	22
Staatenlos	34	34	33	34	31	32
Südafrikanisch	19	21	24	27	28	29
Sudanesisch	-	-	-	-	4	4
Surinamisch	16	6	-	4	7	9
Syrisch	53	56	70	91	137	203
Tadschikisch	7	8	11	15	22	29
Taiwanisch	-	-	-	-	-	-
Thailändisch	33	36	54	62	80	93
Togoisch	-	-	-	-	-	-
Tschadisch	-	-	-	-	-	-
Tschechisch	98	105	147	170	189	224
Tschechoslowakisch	21	22	26	25	30	29
Tunesisch	29	28	35	44	67	98
Türkisch	3.065	3.078	3.348	3.678	4.504	5.417
Turkmenisch	6	6	8	8	11	12
Ugandisch	-	-	-	-	-	-
Ukrainisch	208	234	389	444	537	616
Ungarisch	181	197	255	312	358	415
Uruguayisch	-	-	-	4	5	6
Usbekisch	31	38	48	58	66	82
Vanuatuisch	-	-	-	-	-	-
Venezolanisch	38	10	7	8	33	34
Vietnamesisch	30	32	40	51	55	65
Von Serbien und Montenegro	85	85	91	90	89	98
Von St. Kitts und Nevis	6	-	-	-	-	-

Gesamtzahl aller im NWR gespeicherten natürlichen Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen, gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit (gemäß Staatenkatalog des Statistischen Bundesamtes
 (<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staatsangehoerigkeit-gebietschluesel.html>)).
 Zahlenwerte <= 3 werden aus Datenschutzgründen nicht ausgewiesen.

Stichtag	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Von Trinidad und Tobago	8	8	8	5	5	6
Weißenrussisch	26	29	41	51	63	70
Zyprisch	-	-	-	4	4	4
Wert nicht geliefert	6.786	6.249	5.953	7.477	11.395	10.047
Ungeklärt	1.496	1.137	894	629	574	542
Ohne Angabe	3.018	2.581	2.190	1.724	1.418	1.293
Übrige (kumulierte Einzelwerte <= 3) *	65	83	80	76	62	72

